



STEUERRECHT AKTUELL

Andreas Mitterlehner, MSc, LL.B./Mag. Max Panholzer

Praxisfragen zur KESt bei EU-Holdingstrukturen

» ÖStZ 2019/801

§ 94 Z 2 EStG sieht für Gewinnausschüttungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug vor. Bei Ausschüttung von Brutto-dividenden an EU-Muttergesellschaften dürfen jedoch keinerlei Missbrauchsverdachtsgründe vorliegen, zumal dies auch dem Geist der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie widersprechen würde. In solchen Fällen wäre vielmehr zunächst KESt einzubehalten und die richtlinienkonforme Entlastung auf Antrag der EU-Muttergesellschaft im Wege eines KESt-Rückerstattungsverfahrens herbeizuführen.

Zur Frage, welche Gestaltungen bzw. Beteiligungsstrukturen als missbrauchsverdächtig anzusehen sind und eine sofortige KESt-Entlastung direkt an der Quelle daher unzulässig wäre, gab es in den letzten Monaten einige höchstgerichtliche Entscheidungen. Außerdem hat sich das BMF kürzlich zu dieser Thematik geäußert. Im nachfolgenden Beitrag sollen die Kerninhalte dieser aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis herausgearbeitet und zweckdienliche Hinweise für die Praxis zusammengefasst werden:

1. KESt-Belastung auf Gewinnausschüttungen

1.1. Voraussetzungen für KESt-freie Gewinnausschüttungen

Bei Gewinnausschüttungen österreichischer Kapitalgesellschaften (zB AG oder GmbH) an ihre Gesellschafter stellt sich regelmäßig die Frage nach der korrekten steuerlichen Behandlung des Ausschüttungsvorganges:¹ Grundsätzlich besteht für die ausschüttende Gesellschaft gem § 93 EStG eine **Abzugspflicht von Kapitalertragsteuer** (KESt), die je nach der Rechtsnatur der Gesellschafter derzeit 27,5 % (für natürliche Personen) oder 25 % (für Kapitalgesellschaften und andere Körperschaften, vgl § 93 Abs 1a EStG) beträgt und binnen einer Woche an das zuständige Finanzamt abzuführen ist. § 94 EStG sieht jedoch Ausnahmen von der KESt-Abzugspflicht vor, und zwar einerseits für Gewinn-

ausschüttungen an unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Inlandskörperschaften und andererseits auch an in der Europäischen Union ansässige Auslandskörperschaften.

Im Detail sieht § 94 Z 2 EStG zunächst eine **Befreiung vom KESt-Einbehalt** für unbeschränkt steuerpflichtige inländische Körperschaften vor, wenn es sich bei der Ausschüttung

- um Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften handelt *und*
- die empfangende Körperschaft zu mindestens 10 % mittel- oder unmittelbar am Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist.

1.2. KESt bei Ausschüttungen an „EU-Gesellschaften“

In Umsetzung der **EU-Mutter-Tochter-Richtlinie** (Richtlinie 2011/96/EU, im Folgenden kurz „EU-MTR“ genannt) sind auch **Ausschüttungen an EU-Auslandsgesellschaften** grundsätzlich von der KESt befreit. Vom Anwendungsbereich der EU-MTR sind jene „EU-Gesellschaften“ und Rechtsformen erfasst, die in der Anlage 2 zum EStG angeführt sind. Für EU-Gesellschaften ist jedoch weiters Voraussetzung, dass die Beteiligung seit mindestens einem Jahr ununterbrochen besteht.

Davon abweichend hat die ausschüttende Gesellschaft – bei sonstiger Haftung – jedenfalls **KESt einzubehalten**, wenn es sich um „verdeckte Ausschüttungen“ iSd § 8 Abs 2 KStG handelt oder wenn Gründe vorliegen, die den Verdacht auf „Missbrauch“ iSd § 22 BAO aufkommen lassen (die Kriterien hierfür sind in einer eigenen Verordnung näher geregelt, siehe dazu noch später). In diesen Fällen oder auch in Fällen, in denen die Jahresfrist noch nicht erfüllt ist, darf keine direkte Entlastung an der Quelle erfolgen, sondern es ist eine der EU-MTR entsprechende KESt-Entlastung auf Antrag der dividendenempfangenden Muttergesellschaft(en) durch ein **Steuerrückerstattungsverfahren** herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang stellt sich insb die Frage, wann Ausschüttungen an („**zwichengeschaltete**“) **EU-Holdinggesellschaften** die für eine KESt-Entlastung an der Quelle schädliche Vermutung missbräuchlicher Gestaltungen in sich bergen² und wie derartigen Missbrauchsvorwürfen zu begegnen ist. Zu diesem Themenkomplex wurden in den letzten Monaten einige

¹ Von einer (offenen oder auch verdeckten) Gewinnausschüttung zu unterscheiden ist die Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs 12 EStG, welche ertragsteuerlich wie eine Beteiligungsveräußerung zu behandeln ist und bei der rückzahlenden Gesellschaft zu einer Verminderung der steuerlichen Einlagen und auf Gesellschafterebene zu einer Verminderung des Beteiligungsansatzes führt und somit nicht dem KESt-Abzug unterliegt!

² Verdacht der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Steuervorteilen durch die EU-MTR, sogenanntes „Directive Shopping“.

höchstgerichtliche Entscheidung bekannt. Neben dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)³ hat sich auch der österreichische VwGH (VwGH) mehrfach⁴ mit dieser Thematik beschäftigt. Zur KEST-Entlastung an der Quelle für EU-Holdinggesellschaften hat zudem das österreichische Finanzministerium (BMF) kürzlich eine Anfragebeantwortung im Rahmen seines „Express-Antwort-Service“ (EAS)⁵ veröffentlicht.

Aus den genannten Einzelfallentscheidungen lassen sich für die Praxis verschiedene allgemeingültige Aussagen ableiten, die bei der Ausschüttung an EU-Gesellschaften künftig besonders beachtet werden sollten.

2. Substanzerfordernisse für Zwischenholdings

Liegt eine Gestaltung zugrunde, die den Verdacht zulässt, dass es sich hierbei um eine **rein künstliche Gestaltung** handelt, die nur den Zweck verfolgt, Steuervorteile zu erlangen, steht eine KEST-freie Ausschüttung nicht zu. Eine solche rein künstliche Gestaltung liegt insb auch bei reinen Pro-Forma-Strukturen eines Konzerns vor. Davon ist dann auszugehen, wenn derartige Pro-Forma-Strukturen **nicht durch die wirtschaftlichen Anforderungen bedingt** sind, sondern deren Hauptzweck oder einer der **Hauptzwecke die Erlangung von Steuervorteilen** ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH⁶ spricht für das Vorliegen einer solchen „*rein künstlichen Gestaltung*“, wenn ein Konzern derart strukturiert ist, dass eine EU-Gesellschaft Dividenden erhält und diese unmittelbar an eine dritte Gesellschaft weiterleiten muss, welche die Voraussetzungen der EU-MTR nicht erfüllt. Der EuGH spricht in diesem Zusammenhang von sogenannten reinen „*Durchleitungsgesellschaften*“, wobei für das Vorliegen einer solchen „*Durchleitungsgesellschaft*“ ua der Umstand spricht, dass deren einzige Tätigkeit in der Entgegennahme von Dividenden und in deren Weiterleitung an den Nutzungsberechtigten oder an weitere Durchleitungsgesellschaften besteht.⁷ Eine solche Durchleitungsgesellschaft erlangt daher **niemals die tatsächliche Verfügungsmacht** über die Dividende oder zumindest einen Teil davon.

Bei derartigen Durchleitungsgesellschaften **fehlt** es im Ergebnis an der „*realen wirtschaftlichen Tätigkeit*“, sodass in einer solchen Gesellschaft idR auch nur ein geringer zu versteuernder Gewinn verbleibt. Ob eine reale wirtschaftliche Tätigkeit fehlt oder vorhanden ist, ist anhand der **charakteristischen Merkmale** der betreffenden Tätigkeit zu ermitteln. Dabei sind sämtliche relevanten Umstände zu berücksichtigen, wie insb:⁸

- Geschäftsführung,
- Bilanz,

- Kostenstruktur,
- tatsächliche Ausgaben,
- Beschäftigte,
- Geschäftsräume und
- Ausstattung der betreffenden Gesellschaft.

Kann anhand der tatsächlichen **Zahlungsflüsse** weiters nachgewiesen werden, dass die vereinnahmten Dividenden bei der empfangenden Holdinggesellschaft verbleiben (zB um weiter im Konzern investiert zu werden) und nicht an Gesellschafter im EU-Ausland weitergeleitet werden, spricht dies auch für das Vorliegen einer Holdingstruktur mit realer wirtschaftlicher Tätigkeit.⁹

Bei Zwischenholdings ist daher stets zu prüfen, ob die dividendenempfangende Gesellschaft als operativ tätige Gesellschaft anzusehen ist oder ob es sich dabei um eine reine „*Durchleitungsgesellschaft*“ im obigen Sinne handelt.

So hatte auch das **österreichische BMF** bereits in seiner Verordnung zur KEST-Entlastung iSd EU-MTR¹⁰ in § 2 Abs 2 festgehalten, dass die Tätigkeit der empfangenden (ausländischen) Gesellschaft anhand der folgenden **Kriterien** zu prüfen ist:

- Die Gesellschaft entfaltet eine **Betätigung**, die **über die bloße Vermögensverwaltung hinausgeht**,
- die Gesellschaft beschäftigt eigene **Arbeitskräfte**,
- die Gesellschaft verfügt über eigene **Betriebsräumlichkeiten**.

Dass anhand dieser Kriterien zu prüfen ist, zeigt auch ein Fall des österreichischen VwGH, der die Missbrauchsbestimmungen des § 22 BAO¹¹ in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Missbrauchsjudikatur des EuGH auslegt.¹² Ein Drittländer (russischer Investor mit Steueroasengesellschaften) hatte sich über eine zwischengeschaltete zyprische Holdinggesellschaft an einer österreichischen Gesellschaft beteiligt. Für die gewählte Gestaltung konnten jedoch **keine wirtschaftlichen Gründe** ins Treffen geführt werden bzw die im Verwaltungsverfahren eingewendeten **außersteuerlichen Gründe** (Vorteil der englischen Sprache und kulturelle Nähe Zyperns zu Russland)¹³ wurden vom VwGH als nicht nachvollziehbar erachtet. Im konkreten Beschwerdefall gab es in der zyprischen Gesellschaft weder qualifiziertes Personal noch eigene Büroräume oder eine Tätigkeit der zyprischen Gesellschaft, die über das bloße Halten der Beteili-

³ EuGH 26. 2. 2019, C-116/16, *T Danmark*; C-117/16, *Y Danmark*.

⁴ VwGH 27. 3. 2019, Ro 2018/13/0004; 3. 4. 2019, Ra 2017/15/0070, bzw zu vor bereits 26. 6. 2014, Ro 2011/15/0080.

⁵ EAS 3414 vom 3. 7. 2019 (BMF-010221/0192-IV/8/2019): KEST-Entlastung an der Quelle für Holdinggesellschaften.

⁶ EuGH 26. 2. 2019, C-116/16, *T Danmark*; C-117/16, *Y Danmark*, Rn 100; siehe dazu auch *Bendlinger*, Keine KEST-Entlastung bei Durchlaufgesellschaften, ÖStZ 2019, 140.

⁷ EuGH 26. 2. 2019, C-116/16, *T Danmark*; C-117/16, *Y Danmark*, Rn 100 ff.

⁸ EuGH 26. 2. 2019, C-116/16, *T Danmark*; C-117/16, *Y Danmark*, Rn 104.

⁹ *Schaffer/Siller*, KEST-Rückerstattung bei Ausschüttung an ausländische Holding, SWI 2019, 455 (458).

¹⁰ Verordnung des BMF zur Einbehaltung von KEST und deren Erstattung bei Mutter- und Tochtergesellschaften im Sinne der MTR (BGBl 1995/56): § 94a EStG wurde mit dem AbgÄG 2012 BGBl I 2012/112 aufgehoben. Die MTR-VO bezieht sich seither auf die gleichzeitig novellierten Bestimmungen in § 94 Z 2 EStG.

¹¹ Wobei darauf hinzuweisen ist, dass mit dem Jahressteuergesetz 2018 BGBl I 2018/62 mit Wirkung ab 2. 1. 2019 zudem eine legislative Anpassung des § 22 BAO an die Missbrauchsbestimmungen der EU-MTR bzw des EuGH erfolgte!

¹² VwGH 26. 6. 2014, 2011/15/0080, bzw 3. 4. 2019, Ra 2017/15/0070; siehe dazu *Zorn*, VwGH zum steuerlichen Missbrauch durch Directive Shopping, RdW 2019, 346; *Schmidjell-Dommes*, VwGH: § 22 BAO ist im Einklang mit der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, SWI 2019, 510.

¹³ Siehe allgemein zu außersteuerlichen Gründen für Holdinggesellschaften *Schaffer/Siller*, Ausländische Holdinggesellschaften im Spannungsfeld von Einkünftezurechnung und Missbrauch, ÖStZ 2017, 321 (326 ff).



gungen hinausging. Eine solche rein künstliche Gestaltung stellt, nach Ansicht des VwGH, Missbrauch (Directive Shopping) dar. Die Vorteile der EU-MTR sind diesfalls nicht zu gewähren.¹⁴ Aus dem Urteil geht weiters hervor, dass es gar keiner gesonderten Missbrauchsbestimmung im nationalen Recht bedarf, denn schon aus den Grundsätzen des Unionsrechts ergibt sich, dass sich niemand missbräuchlich auf die Vorteile der EU-MTR berufen darf.

3. Nutzungsberechtigte bei mehrstöckigen Konzernstrukturen

Auch *prima vista* ungewöhnliche bzw komplexe Konzernstrukturen haben oftmals außersteuerliche Gründe. Insb größere Konzerne sind häufig über **Zwischenholdings** strukturiert. Solche Zwischenholdings bündeln idR mehrere Beteiligungen und dienen grundsätzlich dazu, eine entsprechende Strukturierung verschiedener Aktivitäten (Geschäftsbereiche, Divisionen etc) im Konzern zu bewerkstelligen. Häufig gibt es aber auch historische Gründe für gewisse Konzernstrukturen, die nicht so ohne Weiteres beseitigt bzw vereinfacht werden können.¹⁵ Dies führt in der Praxis häufig zu „mehrstöckigen“ Konzernstrukturen. Im Zusammenhang mit derartigen Beteiligungsstrukturen ist stets zu prüfen, **wer die eigentlichen Nutzungsberechtigten** von durchzuleitenden Dividenden sind und ob auf der jeweiligen Empfängerenebene auch eine entsprechende **wirtschaftliche Funktion vorliegt**.

Nach Ansicht des VwGH¹⁶ ist grundsätzlich auch bei mehrstöckigen Konzernstrukturen die Anwendbarkeit der EU-MTR möglich, wenn die dividendenempfangende, in der EU ansässige „Muttergesellschaft“ hinreichende wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet. Dabei steht ggf auch bereits eine **geschäftsleitende Tätigkeit der Muttergesellschaft** der Missbrauchsannahme entgegen, durch Zwischenschaltung einer EU-Gesellschaft lediglich einen Steuervorteil erreichen zu wollen.¹⁷ Im konkreten Fall verfügte eine unmittelbar beteiligte luxemburgische Holdinggesellschaft selbst über kein Personal und leitete die Dividende an ihre operative luxemburgische Muttergesellschaft weiter. Die hier gewählte (**mehrstöckige**) **Struktur** ging jedoch auf eine **strategische Entscheidung** zurück, unterschiedliche Beteiligungen nach Sektoren, Regionen und Geschäftsfeldern zu gliedern.¹⁸ Auch in

diesem Fall hat der VwGH, analog zur EUGH-Rechtsprechung in der Rs C-116/16 bzw C-117/16, darauf abgestellt, **wer Nutzungsberechtigter der Dividenden war**. Im konkreten Fall war dies die in der oberen luxemburgischen Ebene angesiedelte Muttergesellschaft, die auch über hinreichende Substanz,¹⁹ sprich einen **operativen Betrieb samt Mitarbeitern** verfügte. Diese geschäftsleitende Tätigkeit war in Luxemburg zudem **umsatzsteuerpflichtig**. Aufgrund dieser hinreichenden wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der EU war die hinter der doppelstöckigen Beteiligungsstruktur in Luxemburg stehende Struktur in Drittländern (Fonds auf den Cayman Islands bzw in Australien) für die KEST-Entlastung irrelevant bzw unschädlich.

Der **KEST-Einbehalt** und deren Abfuhr kann demnach in mehrstöckigen Konzernstrukturen dann **unterbleiben**, wenn hinter einer unmittelbar beteiligten und somit dividendenempfangenden Holdinggesellschaft eine **operativ tätige** (an der Holding zu 100 % beteiligte) Muttergesellschaft steht, durch welche die **Substanzvoraussetzungen** iSd EU-MTR sohin mittelbar erfüllt sind.

4. Formale Anforderungen für KEST-freie Ausschüttungen

§ 94 Z 2 EStG ordnet an, dass bei Missbrauchsverdacht wie auch im Falle verdeckter Ausschüttungen auch auf EU-Dividenden jedenfalls KEST einzubehalten ist. Der Missbrauchsvorwurf kann jedoch durch eine schriftliche Erklärung der Muttergesellschaft, dass bei ihr die Substanzvoraussetzungen erfüllt sind, entkräftet werden.

Weiters bedarf es eines ausreichenden Nachweises, dass sämtliche Voraussetzungen für die KEST-Befreiung gem § 94 Z 2 EStG vorliegen, insb auch einer formularmäßigen Ansässigkeitsbescheinigung. Diese muss „zeitnah“, und zwar innerhalb eines Jahres vor oder nach der Gewinnausschüttung, ausgestellt sein. Das BMF stellt dazu für EU-Muttergesellschaften das **Formular „ZS-EUMT“**²⁰ zur Verfügung. Die Ansässigkeitsbescheinigung (ZS-EUMT) ist nach der in den Einkommensteuerrichtlinien²¹ dargelegten Ansicht der Finanzverwaltung von der ausschüttenden Gesellschaft auch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Liegt eine mehrstöckige Konzernstruktur vor, so ist – wie oben dargestellt – zu prüfen, **wer die tatsächlichen Nutzungsberechtigten der Dividenden sind**. Hinsichtlich der steuerlichen Würdigung und der formalen Anforderungen für eine KEST-Entlastung bei mehrstöckigen Strukturen hat das BMF kürzlich eine Anfra-

lichten Entscheidung des BFG vom 14. 6. 2019, RV/7101212/2017, von *Schaffer/Siller*, KEST-Rückerstattung bei Ausschüttung an ausländische Holding, SWI 2019, 455 (457 ff).

¹⁴ Zurückweisung der Revision mit Beschluss des VwGH vom 3. 4. 2019, Ra 2017/15/0070, betreffend die Abweisung einer Beschwerde seitens des BFG im fortgesetzten Verfahren nach dem bereits vorangegangenen aufhebenden Erkenntnis des VwGH vom 26. 6. 2014, 2011/15/0080.

¹⁵ Etwa nach mehreren Umstrukturierungen im Zeitablauf, zur Vermeidung mehrfacher Grunderwerbsteuerbelastungen iZm Grundbesitz oder Anteilsvereinigung.

¹⁶ VwGH 27. 3. 2019, Ro 2018/13/0004; dazu *Allram/Sedlaczek*, VwGH zur KEST-Entlastung von Outbound-Dividenden nach der Mutter-Tochter-RL, ÖStZ 2019, 277; *Kofler*, Doppelstöckige luxemburgische Zwischenholding und Rückerstattung der Kapitalertragsteuer, GES 2019 (in Druck); *Zorn*, VwGH zur KEST-Entlastung bei Gewinnausschüttung in Drittland, RdW 2019, 418.

¹⁷ VwGH 27. 3. 2019, Ro 2018/13/0004.

¹⁸ Zur Frage von sinnvollen wirtschaftlichen Funktionen von Holdinggesellschaften siehe auch die Entscheidungsbesprechung zur nicht veröffentlichten

¹⁹ Dies waren im konkreten Sachverhalt drei Mitarbeiter und umfangreiche Aktivitäten wie strategische Initiativen, Finanzverwaltung, Büroverwaltung.

²⁰ Dabei handelt es sich um ein kombiniertes Formular, worin einerseits die wirtschaftliche Substanz seitens der EU-Muttergesellschaft und andererseits ihre Ansässigkeit seitens der für sie zuständigen (ausländischen) Finanzbehörde zu bestätigen ist.

²¹ EStR 2000 Rz 7759.

gebeantwortung veröffentlicht.²² Nach dieser EAS 3414 ist bei Gewinnausschüttungen an EU-Holdings in mehrstöckigen Konzernstrukturen²³ wie folgt vorzugehen (**funktionsabhängige Nachweispflichten**):

- Handelt es sich bei der unmittelbar beteiligten Gesellschaft um eine mit wirtschaftlicher Funktion ausgestattete Holding, der somit auch die Einkünfte zuzurechnen sind, so bedarf es der Vorlage des Formularvordrucks ZS-EUMT der Holding selbst. Die Holdinggesellschaft kann dann zwar nicht die im Vordruck vorgesehene Substanzerklärung abgeben, da idR zumindest eines der drei in der MTR-VO geforderten Kriterien (Betätigung, Arbeitskräfte, Betriebsräumlichkeiten) nicht erfüllt sein wird. Der Missbrauchsverdacht kann jedoch mittels zusätzlicher Ansässigkeitsklärung und Substanzerklärung ihrer Muttergesellschaft (ggf unter Darlegung weiterer relevanter Umstände) widerlegt werden.
- Handelt es sich hingegen um eine funktionslose Holding, sodass die Einkünfte ihrer operativen Muttergesellschaft zuzurechnen sind, so ist neben dem Vordruck ZS-EUMT der Muttergesellschaft auch eine formlose Bestätigung der Holding darüber vorzulegen, dass ihr die Einkünfte *nicht* zuzurechnen sind.

5. Conclusio

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für die Frage der KEST-Entlastung von Gewinnausschüttungen an EU-Gesellschaften (Vorwegentlastung an der Quelle oder erst im Rückerstattungsverfahren) grundsätzlich eine **Einzelfallprüfung** unter genauer Ermittlung des relevanten Sachverhalts und dessen steuerliche Würdigung zu erfolgen hat, abgesehen von ein-

deutigen Fällen, in denen Missbrauch aufgrund der konkreten Gestaltung von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Erfüllt entweder die unmittelbar beteiligte dividendenempfangende ausländische EU-Gesellschaft oder eine dahinterstehende Muttergesellschaft die verlangten **Substanz-Voraussetzungen**, so kann dies gegen das Vorliegen von Missbrauch iSd § 22 BAO sprechen. Als Indizien für Missbrauch sind insb die Existenz von reinen **Durchleitungsgesellschaften** anzusehen, für die es keine wirtschaftliche Rechtfertigung gibt, sowie der bloße Proforma-Charakter einer Konzernstruktur für Zwecke der Steuergestaltung (Zwischenschaltung einer in der EU ansässigen Gesellschaft lediglich zur Erzielung von Steuervorteilen durch Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, sogenanntes „Directive Shopping“).

Für die Frage, ob eine KEST-Entlastung gerechtfertigt ist, bedarf es neben der Prüfung der unmittelbar beteiligten EU-Gesellschaft(en) ggf auch einer **Analyse der dahinterstehenden Konzernstruktur**. Die der EU-MTR entsprechenden (ausländischen) Rechtsträger haben ggf an den für die KEST-Entlastung verlangten Dokumentations- und Nachweispflichten mitzuwirken (wirtschaftliche Substanz und Ansässigkeit) und die entsprechenden Unterlagen der ausschüttenden Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

²² EAS 414 vom 3. 7. 2019.

²³ Wobei es im Anfragesachverhalt um eine deutsche Struktur ging, bei der die Beteiligung teilweise mittelbar über eine operativ tätige Personengesellschaft bestand, und das BMF zwar darauf hinweist, dass auch „derart gelagerte Sachverhalte ... ebenfalls als missbrauchsunverdächtig erachtet“ werden können, hinsichtlich der verlangten Dokumentationsvorschriften dann aber doch auf die dahinterstehende Mutter(kapital)gesellschaft abgestellt wurde; vgl zur Kritik an der EAS 3414 als insoweit überschießend *Koch/Stieglitz*, Zurechnung von Substanz und Aktivität einer Personengesellschaft für Zwecke der Quellensteuerentlastung, SWI 2019, 392 ff.



Der Autor:

Andreas Mitterlehner, MSc, LL.B., ist Steuerberater bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz und leitet die Service Line Corporate Tax. Er ist Vortragender und Autor.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Mitterlehner/Andreas

Foto: ICON



Der Autor:

Mag. Max Panholzer ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie geschäftsführender Gesellschafter (Partner) der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Panholzer/Max

Foto: ICON



LexisNexis® Bibliotheksservice

Ihr kompetenter Partner für Fachliteratur
in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft.



Bibliotheken
kompetent
beraten!

Tel.: +43-1-53452-0 | kundenservice@lexisnexis.at
Marxergasse 25, 1030 Wien | www.lexisnexis.at